

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-923
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.01.2018 Verfasser: Strauß, Ariane
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen (Fö.-Nr. 03/2018)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
16.01.2018	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt, die Schuldnerberatungsstelle NWM des Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit einen Zuschuss in Höhe von Euro zu fördern.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 19.12.2017 stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Beantragte Zuwendung in Höhe von 2.984,34 €.

Anlage/n:

Förderantrag 03/2018
Vorprüfung der Verwaltung
nachgereichte Unterlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang:

AZ: 03/2018

Bearbeiter:

Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., c/o Schuldnerberatung	
Anschrift:	Nordwestmecklenburg, Wismarsche Straße 5, 23936 Grevesmühlen	
vertreten durch:	d. Vorstand, d. v. d. d. Geschäftsführerin Christine Loheit, Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow	
Telefon:	d. Geschäftsstelle: 038461/65345, d. Beratungsstelle: 03881-716304	
Fax:	d. Beratungsstelle: 03881-7198051	
E-Mail:	d. Beratungsstelle: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de	
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin	
Bankverbindung:	Volks- und Raiffeisenbank eG - BIC: GENODEF1GUE	
IBAN:	DE07 1406 1308 0002 5412 46	
Kontoinhaber:	Schuldnerberatung Grevesmühlen	

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis NWM. Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren, überwachen Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, beraten sie während eines Insolvenzverfahrens, beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen und erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto. Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils und damit des Fortbestandes der Schuldnerberatungsstelle am Standort Grevesmühlen.

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Sachkosten	20.520,00	Sachkostenausgabe für Miete, Energie, Telefon, Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, Weiterbildung, Fahrtkosten usw.
Personalkosten	164.703,87	Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und 1 Verwaltungsfachkraft
Gesamtausgaben	185.223,87	

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	83.350,75
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	92.611,93
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Spenden	750,00	VR-Bank, Wobag, Stadtwerke GVM
Zuwendungen	1.250,00	d. Gemeinden des LK Nordwestmecklenburg
Gesamteinnahme	2.000,00	

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Art der Einnahme/des Eigenanteils	Betrag	Erläuterung
Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger nicht möglich. Die Einnahmen erfolgen durch Spenden und Zuwendungen (siehe oben).		

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

bis zu **2.984,34 EUR**

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten nur kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei Ihrer Stadt. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil von 5% der Gesamtkosten i.H.v. 9.261,18 EUR aufzubringen, hilfsweise unter einer Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises.

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

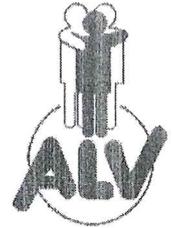
Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, 19.12.2017

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Beratungsstelle Bützow
18716 Bützow, Bahnhofstraße 33a
Telefon 0381 61160 415, Fax 0381 61165349
E-Mail: ALV@STRAEZE@yahoo.de



Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbrauchersolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Haus der Begegnung Schwerin e.V.

Kontakt

Vorsitzender:

Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin:

Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
- Begleitung bis zur Insolvenz
- Beratung während der Insolvenzphase
- Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
- Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu

- **Typische Aussagen von Klienten:**

„ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“

„endlich kann ich wieder schlafen“

„ich fühle mich unterstützt“

„endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“

- **Nutzen:**

- für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
- und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
- für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
- für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
- für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldern an sie zurückfließen
- für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Anlage 4

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Postanschrift: Landesvorsitzender
Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin

Mitglied im:

(Stand: 22. August 2017)



Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	j_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.
	10077			

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Statistischer Jahres- bericht 2016

der Schuldnerberatung NWM

des Arbeitslosenverbandes Deutschland,
Landesverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.

Wismarsche Str. 5, 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/716304, Fax: 03881/7198051
E-Mail: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Beratungsstelle	3
1. Konzept und Leitbild	3
2. Standort und Zugang	3
3. Erreichbarkeit	4
4. Besetzung	4
5. Wartezeit	5
6. Finanzierung der Beratungsstelle	5
7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis	6
8. Weiterbildungen	6
II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen	7
1. Aktenbestand	7
2. Kurzberatungen	8
3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto	8
4. Neu aufgenommene Fälle	8
3.1. Art und Umfang der Schulden	9
3.2. Altersgruppen	11
3.3. Berufsbildungsabschluss	11
3.4. Familiensituation und betroffene Kinder	11
3.5. Haushaltsgesamteinkommen	12
3.6. Wohnkosten	13
3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf	13
3.8. Ursachen der Überschuldung	14
3.9. Sozialer Status	15
5. Beendete aktenkundige Fälle	15
6. Weitere Beratungsergebnisse	16
7. Schwerpunkt Insolvenzberatung	16
7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche	16
7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren	17
III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung	17
IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM	18

I. Organisation der Beratungsstelle

1. Konzept und Leitbild

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Land Mecklenburg-Vorpommern – v. d. d. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales – und durch den Landkreis Nordwestmecklenburg finanzierte und gemäß der Insolvenzordnung anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als personenbezogener Dienstleister im sozialen Bereich und vertreten die Rat- und Hilfesuchenden mit sozialpädagogischer, ökonomischer und juristischer Fachkompetenz.

Privatpersonen erhalten schnelle, unbürokratische, personen- und fallbezogene, professionelle Hilfe. Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden. Dabei verfolgen wir einen umfassenden **ganzheitlichen Beratungsansatz**, der sich in der Ausgestaltung am jeweiligen Einzelfall orientiert, um eine bestmögliche Schuldenregulierung zu gewährleisten.

Wir verstehen den Ratsuchenden als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein. Eng verknüpft ist die Überschuldung mit sozialer Ausgrenzung, psychischen, familiären und gesundheitlichen Problemen. Die mehrdimensionale Beratung dient dazu, dass die Ratsuchenden ihr persönliches Gleichgewicht erreichen, mit dem sie sich wohlfühlen. Die Beratung soll im besten Fall eine Neuorientierung geben. Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei: **Fördern durch fordern ohne zu überfordern**. Wir sehen den Ratsuchenden als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg; gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

2. Standort und Zugang

Die Beratungsstelle ist ortsansässig im Zentrum der Stadt Grevesmühlen und damit für die Rat- und Hilfesuchenden im Einzugsbereich durch die zentrale Lage mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Anbindung an die Bahnstrecke Lübeck <=> Bad Kleinen der Deutschen Bahn AG sowie an den Nahverkehr Nordwestmecklenburg stellt den Zugang zur hiesigen Beratungsstelle sicher. Soweit notwendig werden Hausbesuche angeboten.

3. Erreichbarkeit

Die Beratungsstelle hält an zwei Tagen in der Woche, nämlich dienstags und donnerstags, öffentliche Sprechstunden ab; insbesondere donnerstags können die Sprechstunden infolge langer Beratungstage von Berufstätigen in Anspruch genommen werden.

Daneben ist die Beratungsstelle von Montag bis Freitag besetzt; jederzeit können gesonderte Termine vereinbart werden. Fernmündlich ist die Beratungsstelle von montags bis freitags zu den Bürozeiten erreichbar. Ein Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.

4. Besetzung

Die Besetzung der Beratungsstelle ist mit drei Beratungsfachkräften (40/40/34 Wochen-Stunden) sowie einer Verwaltungsfachkraft (30 Wochen-Stunden) vorgesehen. Im Berichtszeitraum sind dieses:

Name	Funktion	h/Woche	Anmerkung
Frau Ass. jur. Susanne Grehn	Leiterin (ruhend) Beratungsfachkraft	40	
Frau Ass. jur. Ramona Scheel	Beratungsfachkraft	34	
Herr Thoralf Wecke	stv. Leiter (aktiv) Beratungsfachkraft	40	stv. Leiter seit 31.03.14
Frau Jana Rieger	Verwaltungsfachkraft	30	1,5 h wurden vom Landkreis übernommen

5. Wartezeit

Die Wartezeit der Rat- und Hilfesuchenden auf einen Erstberatungstermin betrug im Berichtszeitraum durchschnittlich 7 Kalendertage und konnte damit deutlich gesenkt werden. Unsere Beratungsstelle erfasst nur die Tage, die zwischen Erstkontakt (Terminabsprache) und Ersttermin vergangen sind.

Jahr	2016	2015	2014
Wartezeit	7 Tage	15 Tage	20 Tage

Der Rückgang der Wartezeit ist im Besonderen darauf zurückzuführen, dass unser Team wieder vollständig besetzt und damit bestens eingearbeitet ist.

Die geringe Wartezeit wird von unseren Ratsuchenden als notwendig empfunden. Für Notfälle (sog. Krisenintervention) ist kein Termin erforderlich; hierfür wurde der Donnerstag als offener Sprechtag eingeführt und hat sich auch bewährt.

Eine Warteliste wird in unserer Beratungsstelle nicht geführt.

6. Finanzierung der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle wurde im Berichtszeitraum sowohl vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch vom Landkreis Nordwestmecklenburg gefördert. Der Landkreis übernimmt seit Jahren den Eigenanteil des Trägers, da dieser dazu nicht in der Lage ist. Der Träger unterhält lediglich andere soziale Projekte, die zwar kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erwirtschaften, um andere Projekte mitzutragen.

Die Schuldnerberatung erwirtschaftet selbst keine Einnahmen, die den Eigenanteil decken könnten. Aufgrund eigener Bemühungen konnten wir Spenden lokaler Unternehmen und Zuwendungen umliegender Gemeinden einwerben, um die Fehlbeitragsfinanzierung des Landkreises zu reduzieren.

Die pauschale Förderung hat unsere Arbeitsweise optimal unterstützt und stellt gegenwärtig und zukünftig sicher, dass die Schuldnerberatungsstelle ihre originären Aufgaben im Rahmen dieser Konzeption und Finanzierung wahrnehmen kann.

Zudem ermöglicht die Pauschalfinanzierung eine individuelle Hilfe für die Rat- und Hilfesuchenden – im Gegensatz zu einer Fallpauschale. Bei einer Finanzierung durch Fallpauschalen besteht die große Gefahr, dass die Ratsuchenden dahingehend beraten werden, wofür es die beste Finanzierung gibt, unabhängig davon, ob diese Beratung ihnen persönlich hilft oder nicht.

7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis

Die Schuldnerberatungsstellen des Landkreises Nordwestmecklenburg haben sich im Berichtszeitraum mehrfach zum Erfahrungsaustausch getroffen. Die Zusammenkunft soll beibehalten und intensiviert werden.

Trägerübergreifend treffen sich die Schuldnerberatungsstellen aus „Süd-West-Mecklenburg“ zu einem weiteren Arbeitskreis. Im Berichtszeitraum wurden interessante Themen angeboten, u.a. eine Fortbildung zum Thema: „Der Schuldner im Insolvenzverfahren und die Umsetzung der Obliegenheitspflichten aus der Sicht der Treuhänder“.

Daneben halten wir uns auch trägerintern durch fachspezifische Arbeitskreise auf dem aktuellen Stand und haben so auch ein Forum zur Diskussion aktueller Probleme und fallspezifischer Fragestellungen.

Im März 2016 traf sich der Arbeitskreis Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Arbeitskreis SIB), vormals Qualitätszirkel. Darin wurde vereinbart, die Qualitätsrichtlinien weiter zu konkretisieren, wenn das Finanzierungsproblem aller Beratungsstellen gelöst ist.

Frau Scheel nahm im Dezember 2016 am Paritätertreffen – Kreisgruppentreffen Nordwestmecklenburg teil und vertrat dort wieder die Interessen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Landkreises.

Unsere Beratungsstelle ist seit 2011 Partner im Frauennetzwerk Nordwestmecklenburg. Eine große Gruppe der Rat- und Hilfesuchenden sind alleinerziehende Frauen, daher bot sich eine Kooperation mit dem Netzwerk an, um spezifische Probleme kompetent von Fachleuten weiter betreut zu wissen.

Des Weiteren ist unsere Beratungsstelle in der Mitmachzentrale Nordwestmecklenburg – eine Koordinierungsstelle für ehrenamtliches Engagement im Landkreis Nordwestmecklenburg – gelistet.

8. Weiterbildungen

Unsere Mitarbeiter/innen haben jeweils an einer fachspezifischen Fort- und Weiterbildung teilgenommen.

Mitarbeiter/in	Fortbildung
Susanne Grehn	„Achtsame Beratung“
Ramona Scheel	„Achtsame Beratung“
Thoralf Wecke	„Unterhalt und Überschuldung“

Um erneut das eigene Handeln zu überprüfen und zu verbessern, fand auch im Berichtsjahr wieder eine ganztägige Gruppensupervision zum Thema "Potential-Entfaltung durch konstruktives Kommunikationsverhalten" statt.

Daneben haben unsere Beratungsfachkräfte an dem Vortragsseminar „Mitfühlend und wertschätzend kommunizieren“ teilgenommen.

II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Im Berichtszeitraum 2016 wurden insgesamt 355 Personen erstmals beraten.

Jahr	2016	2015	2014
Anzahl der Ratsuchenden	355	393	413

Im Verhältnis zum Vorjahr ist die Zahl der Ratsuchenden, die erstmals unsere Beratungsstelle aufsuchten, leicht rückgängig. Demgegenüber stieg die Zahl der mittels Vollmacht neu aufgenommenen Klienten.

1. Aktenbestand

Als Akte zählt ein Fall, wenn wir die Vertretung mittels Vollmachtsurkunde gegenüber den Gläubigern angezeigt haben.

Aus dem Vorjahr haben wir 236 aktenkundige, noch nicht abgeschlossene Fälle übernommen.

Jahr	2016	2015	2014
Aktenbestand Vorjahr	236	249	191
Zugänge laufendes Jahr	154	152	130
Abgänge laufendes Jahr	153	165	72
gesamter Aktenbestand	237	236	249

Im Berichtszeitraum konnten wir 154 Ratsuchende neu aufnehmen und das bedeutet einen leichten Zuwachs gegenüber dem Vorjahr. Es verbleibt damit ein Aktenbestand von 237 mit Vollmacht ausgestatteter Akten, die im Kalenderjahr 2017 fortgeführt werden.

2. Kurzberatungen

Als eine Kurzberatung zählen maximal drei Beratungsgespräche (je Gespräch bis zu 1½ Stunden Zeitaufwand). In der Kurzberatung wird keine Vollmacht erteilt und diese unterliegt damit auch nicht der detaillierten statistischen Erfassung.

Zur Kurzberatung suchten 201 Personen unsere Schuldnerberatungsstelle auf.

Jahr	2016	2015	2014
Anzahl Kurzberatungen	201	241	283
Arbeitszeitaufwand in h	904,5	1.084,5	1.273,5

Ausgehend von 201 Kurzberatungen mit bis zu 4,5 Stunden ergibt sich ein Arbeitszeitaufwand von ca. 904,5 Stunden.

3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto

Die Beratungsstelle hat im Berichtszeitraum 166 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

Jahr	2016	2015	2014
P-Konto-Bescheinigungen	166	175	138

Der Beratungsbedarf in dieser Richtung hat sich gleichbleibend hoch dargestellt. Die Bescheinigungen gelten bei den Bankinstituten lediglich befristet und müssen nach Fristablauf unter erneuter Prüfung der Voraussetzungen neu ausgestellt werden.

4. Neu aufgenommene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden 154 Rat- und Hilfesuchende neu als aktenkundige Fälle aufgenommen. Nur sofern der Ratsuchende eine Vollmacht erteilt, wird der Fall aktenkundig erfasst.

Jahr	2016	2015	2014
Anzahl neuer Fälle	154	152	130
Verhältnis Anzahl der Ratsuchenden zu Anzahl neuer Fälle	43 %	39 %	32 %

Damit steigt tendenziell die Anzahl der Neuaufnahmen leicht gegenüber den beiden Vorjahren.

3.1. Art und Umfang der Schulden

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gesamtverschuldung der im Jahr 2016 neu aufgenommenen 154 Rat- und Hilfesuchenden betrug 3.746.355,75 EUR. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung fiel leicht auf 24.326,99 EUR ab.

Jahr	2016	2015	2014
Gesamtverschuldung in EUR	3.746.355,75	4.676.770,21	4.691.943,58
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	24.326,99	30.768,23	36.091,87

Dies ist ca. das 19-fache des durchschnittlichen Nettoeinkommens (1.300 EUR lt. Statistischem Bundesamt) der erwerbstätigen und von Überschuldung betroffenen Personen. Nach einem hypothetischen Modell bräuchte damit ein Schuldner fast 19 Monate, um seine Verbindlichkeiten komplett zurückzuzahlen; wenn er all seine regelmäßigen Einkünfte für die Schuldenregulierung einsetzen könnte (Überschuldungsintensität).

Leider können zu den einzelnen Verschuldungsarten keine Pro-Kopf-Verschuldung ermittelt werden, da statistisch lediglich die Anzahl der Forderungen und nicht die betroffenen Haushalte bzw. Ratsuchenden ausgewertet werden. Geht man allerdings pro Person von je einem Konto mit Dispositionskredit, einem Miet- und einem Energielieferungsvertrag aus, ist die Anzahl der Forderungen mit der Anzahl der betroffenen Haushalte / Ratsuchenden gleichzusetzen.

Bankschulden

Im Berichtszeitraum sind Bankschulden in Höhe von insgesamt 2.325.753,90 EUR und darunter Schulden aus Dispositionskrediten in Höhe von 198.791,78 EUR erfasst worden.

Jahr	2016	2015	2014
Bankschulden in EUR	2.325.753,90	3.385.811,93	3.360.723,65
davon Dispo-Schulden in EUR	198.791,78	135.250,21	160.544,30

62 % aller Schulden entfielen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Im Vergleich zu den Vorjahren (2014/15: 72 %) nahmen diese tendenziell ab.

Im Berichtszeitraum wurden 64 Dispositionskredite erfasst. ausgehend von einem Dispokredit pro Person macht dies 42 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden

aus, die einen kurzfristigen Geldbedarf abdecken mussten. Häufig kommt es aber zu einer längerfristigen Inanspruchnahme mit dem Risiko, dass bei einer etwaigen Kontopfändung keine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgen kann. In diesen Fällen bedarf es häufig einer Krisenintervention. **Jeder Dritte hatte einen Dispositionskredit in Höhe von durchschnittlich 3.106 EUR.**

Miet- und Energieschulden

Trotz des relativ geringen Anteils an den Gesamtschulden ist die Bedeutung von Miet- und weiteren Primärschulden sehr hoch. Fristlose Kündigungen und Unterbrechungen von Energielieferungen gefährden die Existenzgrundlage und können zu gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Haushalte führen; von einem erheblichen Verlust an Lebensqualität bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Existenz der Betroffenen ist dadurch im höchsten Maße gefährdet, zumal ein Umzug in eine andere Wohnung ohne Mietschuldenfreiheitserklärung nahezu unmöglich ist.

Primärschulden erfordern daher Kriseninterventionen. Sofern sie in einer Kurzberatung geklärt werden konnten, werden sie statistisch nicht erfasst.

Jahr	2016	2015	2014
Mietschulden in EUR	152.045,97	103.564,43	84.591,19
Schulden im Primärkostenbereich in EUR	53.161,80	62.010,73	90.294,02

Der Anteil der Mietschulden stieg im Verhältnis zum Vorjahr deutlich um 47 %. Im Berichtszeitraum wurden 58 einzelne Mietforderungen aufgenommen; das wären 38 % aller neu erfassten Ratsuchenden. **Jeder Dritte hatte Mietschulden in Höhe von durchschnittlich 2.621 EUR.** Daher steht die Beratungsstelle in engem Kontakt zu den großen örtlichen Vermietern.

Bei den Energie- und Gasforderungen wurden 85 Forderungen erfasst; dies entspricht 55 % aller Ratsuchenden und somit mehr als die Hälfte der neu aufgenommenen Personen. **Jeder Zweite hatte Energieschulden in Höhe von durchschnittlich 625 EUR.**

Handyschulden

Auffällig waren die verhältnismäßig hohen Schulden junger Menschen (unter 27 Jahre) gegenüber Telefongesellschaften.

Jahr	2016	2015	2014
Mobilfunk-Schulden in EUR	28.277,51	35.688,13	22.794,47

Auf 31 erfasste junge Menschen verteilen sich 25 gescheiterte Handyverträge. Damit kann man schlussfolgern, dass **fast jeder Ratsuchende unter 27 Jahren Handyschulden hat.**

3.2. Altersgruppen

Im Berichtszeitraum sind erneut die 28-45jährigen mit 69 Rat- und Hilfesuchenden wieder die am stärksten verschuldete Altersgruppe, gefolgt mit 48 Personen in der Gruppe der 46-64jährigen.

Jahr	2016	2015	2014
Alter bis 21 Jahre	6	7	1
Alter bis 27 Jahre	25	28	19
Alter bis 45 Jahre	69	66	55
Alter bis 64 Jahre	48	46	51
Alter ab 65 Jahre	6	5	4

3.3. Berufsbildungsabschluss

Von 154 neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden hatten 25 keine Berufsausbildung oder einen Schulabschluss. Dies sind 16 % der überschuldeten Personen. **Fast jeder Sechste hat keinen Berufsabschluss.**

Jahr	2016	2015	2014
abgeschlossene Berufsausbildung	127	116	102
ohne Berufsausbildung	25	36	26
in Ausbildung	2	-	2

Immer noch stellt die fehlende Berufsausbildung ein Eingangstor für zukünftige Abhängigkeit in Hilfe- und Sozialsystemen dar.

3.4. Familiensituation und betroffene Kinder

Jahr	2016		2015		2014	
	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder
alleinstehende Frau	55	39	48	34	37	41
alleinstehender Mann	47	6	47	5	41	6
Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	52	61	57	67	52	47
mitvertretener Partner	11		11		8	

Die größte Gruppe der Ratsuchenden sind die alleinstehenden Personen mit insgesamt 102 Rat- und Hilfesuchenden; dies macht 66 % aller neu aufgenommenen Klienten aus. **Zweidrittel aller Ratsuchenden sind alleinstehend.**

Die alleinstehenden Frauen stellen die größte Gruppe aller Ratsuchenden dar und sind demnach am Häufigsten von der Überschuldung bedroht.

Im Berichtszeitraum lebten in den Haushalten insgesamt 106 Kinder, die von der finanziellen Situation der Eltern unmittelbar mitbetroffen waren.

Beinahe 43 % dieser Kinder lebten nur bei einem Elternteil, davon 87 % bei alleinerziehenden Müttern. **Beinahe jedes zweite Kind lebt nur bei einem Elternteil.**

Jahr	2016	2015	2014
in den Haushalten lebende und damit betroffene Kinder	106	106	94

Die finanzielle Notlage der Eltern bzw. des Elternteils führt zu starken Benachteiligungen der im Haushalt betroffenen Kinder gegenüber anderen Kindern gleichen Alters. Trotz Bildungspaketes können die betroffenen Kinder nicht ausreichend an verschiedenen sportlichen Betätigungen und kulturellen Unternehmungen nebeneinander teilnehmen, da das Budget begrenzt ist. Gemeinsamer Urlaub in den Schulferien, Kinobesuche, Markenkleidung besonderer Hersteller, Handy mit Flatrate sind nur wenige Beispiele, in denen sich die betroffenen Kinder ausgegrenzt fühlen. Die Chancengerechtigkeit ist gerade in den Haushalten unserer Rat- und Hilfesuchenden kaum gegeben. Größtenteils unbewusst versuchen Eltern diese Unterschiede auszugleichen, in dem sie über Schulden den scheinbar notwendigen Bedarf an Konsumgütern abdecken.

3.5. Haushaltsgesamteinkommen

Fast 54 % der neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden mussten monatlich mit einem Einkommen von weniger als 1.280 EUR pro Haushalt auskommen. Davon bezogen fast 21 % der Ratsuchenden nur ein monatliches Haushaltsgesamteinkommen unter 715 EUR netto.

Über pfändbares Einkommen verfügten lediglich 11 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden (2015: 13 %, 2014: 10%).

Jahr	2016	2015	2014
unter 715 EUR	17	21	14
715 EUR – 920 EUR	28	27	19
921 EUR – 1.280 EUR	37	37	31
1.281 EUR – 1.535 EUR	22	24	16
1.536 EUR – 2.045 EUR	26	14	19
mehr als 2.045 EUR	24	29	31
Einkommen unpfändbar	137	133	116
Einkommen pfändbar	17	19	14

3.6. Wohnkosten

Nach einer „Faustformel“ sollten lediglich ein Drittel des Haushaltsgesamteinkommens für Wohnkosten bzw. für die Rückzahlung von Hauskrediten aufgebracht werden.

Jahr	2016	2015	2014
unter 30 %	62	68	63
30 % – 35 %	27	23	22
36 % – 40 %	25	24	16
41 % – 45 %	9	9	14
über 45 %	31	28	15

Über 42 % der Rat- und Hilfesuchenden zahlt mehr als ein Drittel für seine Wohnkosten; also beinahe jeder Zweite. Sogar fast jeder Vierte musste mehr als 41 % für Wohnkosten aufbringen. Auffallend ist, dass die Zahl derer, die mehr als 45% ihres Haushaltsgesamteinkommens für Wohnkosten aufbringen muss, sich gegenüber 2014 mehr als verdoppelt hat.

Bei fast jedem Zweiten stehen die Wohnkosten zum Haushaltsgesamteinkommen außer Verhältnis.

3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf

58 % der betreuten Haushalte mussten mit weniger als 450 EUR pro Haushaltsmitglied auskommen, um die existenziellen Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon / Handy, Internet, Fahrtkosten, Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, Kinderbetreuungskosten usw.) zu decken. Hier sind deutlich die Auswirkungen der Inflation und der allgemeine Preisanstieg erkennbar.

Jahr	2016	2015	2014
bis 199 EUR	8	16	6
200 EUR – 331 EUR	25	29	15
332 EUR – 450 EUR	57	41	46
451 EUR – 650 EUR	36	31	33
über 650 EUR	28	35	30

3.8. Ursachen der Überschuldung

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde konnten die Rat- und Hilfesuchenden bis zu drei Faktoren aus dem begrenzten Ursachenkatalog benennen.

Jahr	2016	2015	2014
Arbeitslosigkeit	54	55	41
Einkommensarmut	45	14	14
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	41	36	21
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	40	38	32
Konsumverhalten	23	19	9
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	16	14	10
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung	12	8	7
Gescheiterte Selbstständigkeit	9	10	15
Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes	9	8	8
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	8	22	16
Unangemessene Kreditberatung	3	10	11
Schadenersatz für unerlaubte Handlung	2	2	-
Bürgschaft, Übernahme, Mithaftung	1	4	2

Mit 35 % wurde am häufigsten der Wegfall des Erwerbseinkommens als wesentliche Ursache für die Überschuldung genannt. Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt der Überschuldungssituation waren die Einkommensarmut (30 %), gefolgt von Erkrankung / Sucht (27 %) und Trennung / Scheidung (26 %).

Bei den weiteren Hauptgründen ist das irrationale Konsumverhalten leicht gestiegen, es liegt weiterhin an fünfter Stelle, jetzt mit 15 %.

In dem Ursachenkatalog werden nur die sichtbaren Gründe abgebildet. Diese Faktoren haben meist tieferliegende psychisch-soziale Auslöser, die es zu erkennen gilt und aufzulösen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden („Drehtüreneffekt“).

3.9. Sozialer Status

Die Mehrheit der Rat- und Hilfesuchenden war – wie in den Vorjahren – die Gruppe der abhängig Beschäftigten mit 59 Personen, gefolgt von 52 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, 14 Rentnern und 13 Empfängern von Arbeitslosengeld.

Jahr	2016	2015	2014
Arbeitnehmer / Angestellte / Beamte	59	65	58
Empfänger von Arbeitslosengeld II	52	45	35
Empfänger von Renten	14	14	17
Empfänger von Arbeitslosengeld I	13	14	9
Sozialhilfeempfänger	5	4	2
Auszubildende / Studenten / Sonstige	2	10	9

Dieses verdeutlicht erneut, dass gerade Arbeitnehmer (häufig in saisonaler Anstellung) massiv von der Überschuldung betroffen waren. Eine Arbeitsaufnahme verursacht Kosten (Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Kraftfahrzeugs, Reise- und Fahrtkosten, Kosten für Arbeitsbekleidung / Arbeitsgeräte), die vorverauslagt werden müssen. Des Weiteren hat die Person meist im ersten Monat der Arbeitsaufnahme keine Einnahmen (Abmeldung beim Amt und Zahlung des ersten Arbeitsentgelts im Folgemonat). Dieser Zeitraum muss bspw. mit einem Dispositionskredit oder aber mit Privatkrediten überbrückt werden.

Statistisch werden auch diejenigen Personen als Arbeitnehmer erfasst, die mit ihrer Beschäftigung ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten. Diese betroffenen Personen (umgangssprachlich 'Aufstocker') sollten vielmehr der Gruppe der Empfänger von Arbeitslosengeld II zugerechnet werden.

5. Beendete aktenkundige Fälle

42 Fälle wurden wegen Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beendet.

Jahr	2016	2015	2014
Verbraucherinsolvenzverfahren	48	42	34
Entschuldung / erfolgreiche Regulierung	34	31	22
Sonstige Gründe (nur Schuldnerberatung, Umzug, Tod etc.)	33	52	8
Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	22	33	7
Teilregulierung	16	7	1

Für 34 Rat- und Hilfesuchende konnte eine umfassende Entschuldung bzw. erfolgreiche Schuldenregulierung durchgeführt werden. Diese Personen sind schuldenfrei und können einen wirtschaftlichen Neuanfang wagen. **Jeder Fünfte wurde schuldenfrei.**

Die Entschuldung war größtenteils nur möglich, weil die überwiegende Anzahl der diesbezüglich Betroffenen unser Treuhandkonto in Anspruch genommen haben. Viele Ratsuchende sind nicht in der Lage, eigens Beträge anzusparen oder zurückzulegen. Unsere Verwaltungsfachkraft übernimmt den gesamten buchhalterischen Zahlungsverkehr in eigener Verantwortung.

6. Weitere Beratungsergebnisse

Durch Ratenzahlungsanträge konnten fristlose Wohnungskündigungen bei Vermietern zurückgenommen bzw. abgewandt werden; bei Gläubigern wurde erreicht, dass durchgeführte Lohn- und Gehaltspfändungen zurückgenommen bzw. rangwährend ruhend gestellt wurden.

Als weiteres Instrument der Schuldenregulierung kam es in wenigen Fällen zur Mitwirkung von Arbeitgebern durch Gewährung eines Darlehens, um die Schulden mit einer Einmalzahlung zu tilgen.

7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche

Im Berichtszeitraum wurden 59 außergerichtliche Einigungsversuche, um Insolvenzverfahren einerseits zu vermeiden und andererseits auch vorzubereiten, nach den Vorschriften der Insolvenzordnung begonnen.

Jahr	2016	2015	2014
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche	59	66	46
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	44	43	42
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	14	13	4

In 14 Fällen – das sind 24 % der Einigungsversuche – gelang die außergerichtliche Schuldenregulierung. Eine Schuldensumme in Höhe von 230.229,25 EUR wurde mit einer Regulierungssumme in Höhe von 89.300,00 EUR vergleichsweise vor dem kompletten Ausfall bewahrt. **Dies entspricht einer Regulierungsquote von 38,8 %.**

Der Anstieg der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen kann mit der Neuregelung, das Insolvenzverfahren auf drei Jahre zu verkürzen, wenn mindestens 35 % der Forderungen nebst den Verfahrenskosten beglichen werden, begründet werden. Die Gläubiger gehen vermehrt auf Vergleichsangebote ein, die annähernd diese Regulierungsquote erfüllen. „Zumal in der Praxis der gerichtlichen Insolvenzverfahren tatsächlich nur etwa 20 % der Verfahren zu nennenswerten Zahlungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger führen.“ (Silke Meyer: Wie geht es „raus aus den Schulden“? Narrative Krisenbewältigung in der Privatverschuldung, APuZ 1-2/2016, S.43)

Häufig wurde der erfolgreiche Vergleich auch über unser Treuhandkonto abgewickelt (wie bereits unter Ziffer II. 4. ausgeführt).

7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Jahr 2016 wurden 44 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit einer Schuldensumme in Höhe von insgesamt 2.455.045,98 EUR gestellt; dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 55.796,49 EUR. Bei dieser hohen Überschuldung ist meist eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern aussichtslos, so dass nur der Weg in die Schuldenfreiheit über das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren führt.

Jahr	2016	2015	2014
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung	44	38	47
Anzahl der Verfahren, die durch Zustimmungsersetzung entschieden wurden	-	3	-

Insolvenzverfahren sind für hochverschuldete Personen nach wie vor eine gute Möglichkeit, sich von den Restschulden befreien zu lassen. Seit 01.07.2014 ist die Insolvenzrechtsreform in Kraft getreten, die eine Restschuldbefreiung bereits nach drei bzw. fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung

Eine aktuelle Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Meta-studie empirischer Arbeiten, BAG-SB 4-2015, Seite 163-211) untersuchte die Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Zusammenfassend sollen die zentralen Wirkungen stichpunktartig dargestellt werden:

1. Finanziell-wirtschaftliche Wirkungen
 - ⇒ Sicherung der Existenzgrundlagen
 - ⇒ Verbesserungen der Einkommenssituation
 - ⇒ Stabilisierung und Verbesserung der Erwerbssituation

2. Psychosoziale Wirkungen
 - ⇒ Psychische Wirkungen (Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens)
 - ⇒ Soziale Effekte (Entspannung der Familiensituation / Verbesserung der sozialen Kontakte)
 - ⇒ Sozialmedizinische, gesundheitliche Auswirkungen (besserer Schlaf, geringere Belastung)

3. Information und Wissensvermittlung
 - ⇒ Vermittlung handlungsbefähigender Informationen

4. Lernen und Kompetenzerwerb
 - ⇒ Längerfristige Lernprozesse (besserer Umgang mit Geld)

5. Abbau von Zugangsbarrieren zum Verbraucherinsolvenzverfahren
 - ⇒ Schaffung der persönlichen Voraussetzungen

6. Monetarisierung der Folgen der Schuldnerberatung („Einspareffekte“)

Die Studie zieht den Schluss, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen** ... zur Folge hat“ (ebenda, Seite 168). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmethoden sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird.

„Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählt zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 168).

IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM

Die Landesstatistik Mecklenburg-Vorpommern der Schuldnerberatungsstelle NWM wurde im Berichtszeitraum mit der Software CAWIN (Version 8.7.007) erstellt und ist Bestandteil dieses Berichtes.

Grevesmühlen, den 13.02.2017



Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2016 - 31.12.2016

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl: 13058034
 Träger der Einrichtung: Arbeitslosenverband
 d Deutschland
 Name der Beratungsstelle:
 PLZ/Ort: 23936
 Grevesmühlen
 Straße: Wismarsche Str. 5
 Tel: 03881 - 716304
 Fax: 03881 - 71 98 051
 E-Mail: s.grehn@schuldner
 beratung-nwm.de
 Beratungsstelle anerkannt: True

1. Personal der Beratungsstelle:

Anzahl der Berater/Innen: 2,70
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 108,00
 Anzahl Verwaltungsfachkräfte: 0,75
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 30,00

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle

Aktenkundige Fälle vor Beginn des
 Auswertungszeitraums: 236
 Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im
 Auswertungszeitraum: 154
 Aktenkundige Fälle Abgänge im
 Auswertungszeitraum: 153
 Aktenkundige Fälle am Ende des
 Auswertungszeitraums: 237
 Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt: 1

2.2 Kurzberatungen

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum: 201
 Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz: 0
 Kurzberatungen vom Job Center vermittelt: 0

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und
 Beratungsbeginn: 0,22

3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)

3.1 Art und Umfang der Schulden

Schulden gesamt (Summe): 3.746.335,75
 darunter Mietschulden (Anzahl): 58
 darunter Mietschulden (Summe): 152.045,97
 darunter Schulden im Primärkostenbereich
 (Anzahl): 85
 darunter Schulden im Primärkostenbereich
 (Summe): 53.161,80
 darunter Bankschulden (Anzahl): 208
 darunter Bankschulden (Summe): 2.325.753,90
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl): 64
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe): 198.791,78
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldern
 unter 27 (Anzahl): 25
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldern
 unter 27 (Summe): 28.277,51



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	11
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	370.614,09
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.470
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	6
Alter 22 - 27:	25
Alter 28 - 45:	69
Alter 46 - 64:	48
Alter ab 65:	6
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	127
in Ausbildung:	2
ohne Berufsausbildung:	25
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	55
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	39
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	47
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	6
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	52
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	61
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	11
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	17
715 - 920:	28
921 - 1280:	37
1281 - 1535:	22
1536 - 2045:	26
mehr als 2045:	24
Einkommen pfändbar:	17
Einkommen unpfändbar:	137
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	5
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	62
30% - 35%:	27
36% - 40%:	25
41% - 45%:	9
über 45%:	31
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	8
200 € - 331 €:	25
332 € - 450 €:	57
451 € - 650 €:	36
über 650 €:	28
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	54
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	40
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	41
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	16
Gescheiterte Selbständigkeit:	9
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	1
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	8
Schadenersatz für unerlaubte Handlungen:	2
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	9



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	3
Einkommensarmut:	45
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	0
Konsumverhalten:	23
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	12
Sonstiges:	29

3.9 Sozialer Status

Selbständige:	2
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	59
Empfänger von Arbeitslosengeld:	13
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	52
Empfänger von Renten jeglicher Art:	14
Sozialhilfeempfänger:	5
Lehrlinge/Studenten:	2
Sonstiges:	7

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	153
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	34
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	16
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	48
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	22
davon wegen sonstiger Gründe:	33

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	59
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	14
Schuldensumme:	230.229,25
angebotene Regulierungssumme:	89.300,00
Anzahl der Forderungen:	45
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	44
Schuldensumme:	1.957.549,50
angebotene Regulierungssumme:	95.859,04
Anzahl der Forderungen:	521
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	2

6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	44
Schuldensumme:	2.455.045,98
angebotene Regulierungssumme:	115.308,00
Anzahl der Forderungen:	576
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	0
Schuldensumme:	0,00
angebotene Regulierungssumme:	0,00
Anzahl der Forderungen:	0
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0



Anlage 8

Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Juli 2013 – IX 400d - 80.52.2.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.</p> <p>2.2 Aufgaben der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:</p> <p>2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Rat Suchenden,</p> <p>2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,</p> <p>2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,</p> <p>2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,</p> <p>2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,</p> <p>2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,</p> | <p>2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),</p> <p>2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,</p> <p>2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,</p> <p>2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte gewährt werden.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.</p> <p>4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.</p> <p>4.3 Der Träger stellt sicher, dass jede Rat und Hilfe suchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.</p> |
|--|--|

- 4.4 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz, gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.5 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.6 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1 : 25000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
 - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)
- zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 6 136 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartal) gezahlt.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2004 (AmtsBl. M-V S. 984), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V S. 1269) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 580



Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 16. November 2017 – IX 300 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlasst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl M-V S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel und in Nummer 6 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
3. Nummer 5.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7 200 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.“
4. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmten Terminen gezahlt.“

Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Abrechnung nach den dort festgelegten Kriterien. Der Verwendungsnachweis der Beratungsstellen besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben vollständig und für Dritte nachvollziehbar entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Es ist mit dem Verwendungsnachweis der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.“

5. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

„7.4 Nachweisverfahren

Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Abrechnung nach den dort festgelegten Kriterien. Der Verwendungsnachweis der Beratungsstellen besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben vollständig und für Dritte nachvollziehbar entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Es ist mit dem Verwendungsnachweis der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.“

6. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl M-V 2017 S. 836

* Ändert VV vom 12. Juli 2013, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242



Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin
VR 10077 Fall:2

Telefon: 0385 7415 - 0
Fax: 0385 7415 - 636

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr - 17:30 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Arbeitslosenverband
Deutschland - Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Schwerin *Perleberger Str. 22*
19063 Schwerin

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:

Unsere Geschäftsnummer

VR 10077 Fall:2

Datum:

10.05.2012

**Vereinsregister des Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin**
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10077 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Schwerin

Mit freundlichen Grüßen

Kähler
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Schwerin die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über die Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern vornimmt.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 10077

1.
Nummer der Eintragung: 2

3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Stellvertreter:

Piechowski, Silvia, Schwerin, *23.08.1958

Nicht mehr

Schatzmeister:

Danne, Ronald, Stralsund, *22.12.1951

Nicht mehr

Vorstand:

Jahnke, Gundel, Kneese, *16.03.1955

Nicht mehr

Vorstand:

Leuchter, Reinhard, Rostock, *19.07.1950

Geändert, nun:

stellvertretender Vorsitzender:

Wölm, Joachim

Bestellt als

Schatzmeister:

Peters, Astrid, Baumgarten, *30.09.1956

Bestellt als

Vorstand:

Eckert, Petra, Schwerin, *04.01.1958

Bestellt als

Vorstand:

Dr. Hahnel, Heiko, Schwerin, *03.01.1969

Bestellt als

Vorstand:

Schulz, Lydia, Roggendorf, *23.11.1954

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 24.09.2011 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name und Sitz des Vereins), § 3 (Mitgliedschaft im Gesamtverein), § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft), § 9 (Der Landesverbandstag) und § 14 (Kreisverbandstag und Vorstand des Kreisverbandes) beschlossen sowie den § 15 (Territorialverbandstag und Vorstand des Territorialverbandes) neu eingeführt.

5.

a) Tag der Eintragung:

09.05.2012

Busch



Amtsgericht Schwerin

VR 10077

**Amtlicher aktueller Ausdruck
vom 08. November 2010 11:42:38**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Discher, Justizangestellte
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



des
SchwerinWiedergabe des aktuellen
Registerinhalts
Abruf vom 08.11.2010 11:42Nummer des Vereins:
VR 10077

-Ausdruck-

Seite 1 von 1

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

a) Name:

Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

b) Sitz:

Schwerin

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter vertreten einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Landesvorsitzender: Böhm, Jörg, *05.03.1962
Schatzmeister: Danne, Ronald, Stralsund, *22.12.1951
Stellvertreter: Friedrich, Bärbel, Velgast, *29.09.1951
Vorstand: Jahnke, Gundel, Kneese, *16.03.1955
Vorstand: Leuchter, Reinhard, Rostock, *19.07.1950
Vorstand: Lohheit, Christine, Schwaan, *27.07.1961
Stellvertreter: Piechowski, Silvia, Schwerin, *23.08.1958
Vorstand: Schiebe, Hannelore, Pasewalk, *05.07.1958
Vorstand: Wölm, Joachim

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 26.09.1992
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.09.2009

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

20.05.2010



Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 21. Dez. 2017				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA
	<i>[Handwritten Signature]</i>			



19. Dezember 2017
Es schreibt Ihnen:
Herr Wecke
Unser Aktenzeichen:
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prahler,
sehr geehrte Damen und Herren,

fristwährend stellen wir, wie bereits für das Förderjahr 2017, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr 2018 bei der Stadt Grevesmühlen. Der förmliche Antrag liegt bei.

Der Eigenanteil des Trägers zur Finanzierung der in Grevesmühlen ansässigen Schuldnerberatungsstelle beträgt für das Förderjahr 2018 insgesamt 9.261,18 EUR.

Dass die Projekte des Arbeitslosenverbandes angesichts ihrer caritativen Grundhaltung keinen Gewinn erwirtschaften und damit den Eigenanteil der Schuldnerberatung nicht tragen können, wissen Sie bereits aus dem Antrag für das Förderjahr 2017.

Ebenso darf ich voraussetzen, dass Ihnen die Wichtigkeit dessen, was Schuldnerberatung leistet bewusst ist und nicht näher ausgeführt werden muss. Sollte es diesbezüglich jedoch weiteren Klärungsbedarf geben, verweise ich auf eine Studie von Prof Dr. Harald Ansen und Prof. Dr. Frauke Schwartig zur „Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung“. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg).

Gemäß der Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen sollen Angebote gefördert werden, die Grevesmühlener Bürgern zu Gute kommen. Das Angebot der Schuldnerberatung können zwar alle Bürger des Landkreises NWM nutzen. Allerdings haben wir durch die Standortwahl und Standorttreue der Beratungsstelle in Grevesmühlen es insbesondere Grevesmühlener Bürgern erleichtert, uns hier ohne zusätzliche Fahrkosten aufzusuchen.

In den vergangenen Jahren stellt sich der Anteil der Grevesmühlener Bürger im Verhältnis aller Ratsuchenden wie folgt dar:

Jahr	Ratsuchende gesamt, die erstmals beraten wurden	davon Bürger aus Grevesmühlen	Anteil in %
2012	433	95	21,9
2013	503	122	24,3
2014	413	97	23,5
2015	393	160	40,7
2016	354	145	41,0
2017 bis heute	438	180	41,1
gesamt:	2.534	799	

Fast jeder Zweite unserer Rat- und Hilfesuchenden kommt aus Grevesmühlen.

Viele Menschen, die in der Stadt Grevesmühlen wohnen, schätzen die vor Ort vorgehaltene Infrastruktur. Viele Bürger können es sich nicht leisten, ständig fahren zu müssen, um Beratungsangebote bspw. in Wismar nutzen zu können.

Die beantragte Zuwendung von bis zu 2.984,34 EUR berechnet sich wie folgt:

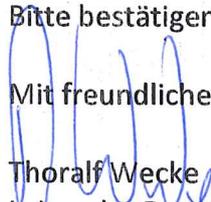
Eigenanteil von 9.261,18 EUR minus Eigenmittel von 2.000 EUR ergibt 7.261,18 EUR verbleibender Eigenanteil; davon 41,1% aufgrund der ratsuchenden Bürger aus Grevesmühlen ergibt die beantragte Zuwendung von 2.984,34 EUR.

Das Kurzporträt unseres Trägers, unser Kurzporträt der Beratungsstelle, unser Leitbild der Beratungsstelle, den statistischen Jahresbericht für das vergangene Jahr 2016, die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2013 sowie die 1. Verwaltungsvorschrift zur Änderung dieser Richtlinie vom 16.11.2017 fügen wir diesem Antrag bei.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen


Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

- Anlage 1 – Antragsformular
- Anlage 2 – Kurzporträt ALV
- Anlage 3 – Kurzporträt SIB
- Anlage 4 – Leitbild ALV
- Anlage 5 – Leitbild SIB
- Anlage 6 – Statistischer Jahresbericht 2016
- Anlage 7 – Landesstatistik SIB
- Anlage 8 – Richtlinie
- Anlage 9 – Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie
- Anlage 10 – Vereinsregister

Stadt Grevesmühlen
GB Haupt- und Ordnungsamt
SG Kita/ Schulen/ Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017

Allgemeine Angaben zum Förderantrag:

Fördernummer: 03/2018
Eingangsdatum: 21.12.2017
Antragsteller: Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
c/o Schuldnerberatung
vertreten durch: Geschäftsführerin Christiane Loheit
Bezeichnung der Maßnahme: Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung
am Standort Grevesmühlen für das HH-Jahr 2018

Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt eine Schuldnerberatungsstelle mit Sitz in Grevesmühlen.
Die angebotene Beratung dient den Bürgern der Stadt Grevesmühlen und des Landkreises Nordwestmecklenburg.
Es liegt demnach ein räumlicher und inhaltlicher Bezug zur Stadt Grevesmühlen vor.
Damit ist die Maßnahme förderfähig.

Zu II. Zuwendungsempfänger:

Als Verein stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern c/o Schuldnerberatung eine juristische Person des Privatrechts dar und damit als Zuwendungsempfänger zulässig.

Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular vor. Jedoch ist keine Originalunterschrift darauf versehen.
Der Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges wurde erbracht.
Dem Antrag liegen das Leitbild des Arbeitslosenverbandes M-V e. V., das Leitbild der Schuldnerberatung NWM, ein Statistischer Jahresbericht von 2016 der Schuldnerberatungsstelle und diverse andere Anlagen, bei.

Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:

Es wurden Zuwendungen für Sachkosten und Personalkosten der Beratungsstelle beantragt. Diese sind entsprechend der geltenden Förderrichtlinie zuwendungsfähig.

Gesamtkosten:	185.223,87 €
Öffentliche Zuwendungen:	175.962,68 € €
Andere Finanzierungsanteile:	2.000,00 €
Eigenanteil:	-
Beantrage Zuwendung:	2.984,34 €
	= ca. 41 % des verbleibenden Anteils

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

V. Auszahlung:

Es eine Vorfinanzierung wurde durch den Antragsteller in voller Höhe beantragt.

Datum: 28.12.2017

Bearbeiter/in: Strauß



Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen



R	WV	Eill	17468
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. Jan. 2018			
Bgm	HA	KÄ	BA

03. Januar 2018

Es schreibt Ihnen:

Herr Wecke

Unser Aktenzeichen:

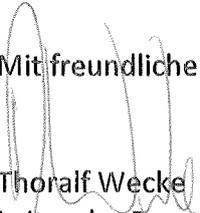
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prahler,
sehr geehrte Frau Wulff,

zur Vervollständigung unseres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung mit Schreiben vom 19.12.2017 übergeben wir Ihnen nun noch das Antragsformular im Original.

Mit freundlichen Grüßen


Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
 Bürgermeister Lars Prahler
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
 Antragsingang: 04.01.2018
 AZ: 03/2018
 Bearbeiter: Strauß

Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., c/o Schuldnerberatung	
Anschrift:	Nordwestmecklenburg, Wismarsche Straße 5, 23936 Grevesmühlen	
vertreten durch:	d. Vorstand, d. v. d. d. Geschäftsführerin Christine Loheit, Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow	
Telefon:	d. Geschäftsstelle: 038461/65345, d. Beratungsstelle: 03881-716304	
Fax:	d. Beratungsstelle: 03881-7198051	
E-Mail:	d. Beratungsstelle: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de	
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin	
Bankverbindung:	Volks- und Raiffeisenbank eG - BIC: GENODEF1GUE	
IBAN:	DE07 1406 1308 0002 5412 46	
Kontoinhaber:	Schuldnerberatung Grevesmühlen	

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatung am Standort Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis NWM. Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren, überwachen Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, beraten sie während eines Insolvenzverfahrens, beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen und erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto. Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils und damit des Fortbestandes der Schuldnerberatungsstelle am Standort Grevesmühlen.

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Sachkosten	20.520,00	Sachkostenauswahl für Miete, Energie, Telefon Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, Weiterbildung, Fahrtkosten usw.
Personalkosten	164.703,87	Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und 1 Verwaltungsfachkraft
Gesamtausgaben	185.223,87	

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	83.350,75
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	92.611,93
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftung, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Spenden	750,00	VR-Bank, Wobag, Stadtwerke GVM
Zuwendungen	1.250,00	d. Gemeinden des LK Nordwestmecklenburg
Gesamteinnahme	2.000,00	

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Art der Einnahme/des Eigenanteils	Betrag	Erläuterung
Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger	nicht möglich. Die Ein-	
nahmen erfolgen durch Spenden	und Zuwendungen (siehe oben).	

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

bis zu **2.984,34 EUR**

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

- berechtigt ist.
 nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.
- Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten nur kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei Ihrer Stadt. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil von 5% der Gesamtkosten i.H.v. 9.261,18 EUR aufzubringen, hilfsweise unter einer Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises.

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, 19.12.2017

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kostenträgerstelle Bützow
18716 Bützow, Bahnhofstraße 33a
Telefon: 0386 4170-319, Fax 0386 61/05349
E-Mail: ALV@arbeitsloer.de